



Freizeit- und Begegnungszentrum Bärtschihus
Dorfstrasse 14
3073 Gümligen
031 / 951 36 40
info@baertschihus.ch / www.baertschihus.ch

STATUTEN

der

Genossenschaft Bärtschihus

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1, Firma und Sitz

Unter der Firma Genossenschaft Bärtschihus besteht eine Genossenschaft von unbeschränkter Dauer im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Muri bei Bern.

Art. 2, Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Beteiligung an der Erstellung und dem Betrieb von Freizeit- und Vereinszentren in der Gemeinde Muri bei Bern, insbesondere im Bärtschihus, die der Gemeindebevölkerung sowie den Vereinen zur Gestaltung ihrer Freizeit- und Vereinstätigkeit dienen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3, Mitglieder

¹ Genossenschafter*innen können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

² Jedes Mitglied hat wenigstens einen Anteilschein im Wert von CHF 100.– zu zeichnen und den Betrag vollständig einzuzahlen.

Art. 4, Ausscheiden

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt, mittels schriftlicher Erklärung an die Verwaltung;
- durch Tod;
- durch Auflösung bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften, Vereinen, juristischen Personen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten;
- durch Ausschluss.



Freizeit- und Begegnungszentrum Bärtschihus
Dorfstrasse 14
3073 Gümligen
031 / 951 36 40
info@baertschihus.ch / www.baertschihus.ch

Art. 5, Ausschluss

¹ Ein Mitglied kann durch die Verwaltung ausgeschlossen werden, wenn es wesentlichen Interessen der Genossenschaft Bärtschihus zuwiderhandelt.

² Dem Mitglied steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innert 30 Tagen nach dessen Bekanntgabe bei der Generalversammlung Rekurs einzulegen.

Art. 6, Anspruch bei Ausscheiden

¹ Jedes ausgeschiedene Mitglied hat Anspruch auf Rückzahlung seiner Anteilscheine zum Nominalwert im Rahmen von Art. 864 Abs. 1 OR. Ein weitergehender Anspruch steht ihm nicht zu.

² Wird in Folge des Austrittes eines Mitglieds die Genossenschaft erheblich gefährdet, so kann die Verwaltung die Rückzahlung der Anteilscheine höchstens bis auf drei Jahre hinausschieben.

III. Organisation

Art. 7, Organe

¹ Die Organe der Genossenschaft sind:

- die Generalversammlung als Gesamtheit der Genossenschafter*innen ;
- die Verwaltung;
- die Geschäftsführung;
- die Revisionsstelle, oder wenn zulässigerweise auf eine solche verzichtet wird
- die statutarische Kontrollstelle.

² Art. 916 OR über die Haftung der Genossenschaft gilt sinngemäss für alle in Abs. 1 genannten Organe, falls zutreffend.

A. Die Generalversammlung

Art. 8, Befugnisse

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung der Genossenschafter*innen .
Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten;
- Wahl und Abberufung der Verwaltung, dessen Präsidium sowie der Revisions-/Kontrollstelle;



Freizeit- und Begegnungszentrum Bärtschihus
Dorfstrasse 14
3073 Gümligen
031 / 951 36 40
info@baertschihus.ch / www.baertschihus.ch

- Abnahme der Jahresrechnung gemäss Art. 31;
- Entlastung der Verwaltung;
- Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch die Verwaltung zum Entscheid vorgelegt werden.

Art. 9, Frequenz und Zeitpunkt

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Art. 10, Zuständigkeit Einberufung

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Revisions-/Kontrollstelle, einberufen.

Art. 11, Art der Durchführung

Die Generalversammlung findet entweder physisch am Sitz der Genossenschaft oder auf schriftlichem (Urabstimmung nach Art. 880 OR) oder elektronischem Weg statt.

Art. 12, Modalitäten Einberufung

¹ Die Generalversammlung ist mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuberufen. Die Verhandlungsgegenstände sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Für Statutenänderungen muss auch der wesentliche Inhalt der vorgesehenen Änderungen mitgeteilt werden.

² Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen ist ein Antrag auf Einberufung einer weiteren Generalversammlung.

³ Anträge von Mitgliedern der Genossenschaft sind bis 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsführung einzubringen.

Art. 13, Teilnahme- und Stimmrecht, Vertretung

Jedes Mitglied der Genossenschaft ist zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt und verfügt über eine einzige Stimme unabhängig von der Anzahl seiner Anteilscheine. Es hat das Recht, sich durch ein anderes Mitglied der Genossenschaft vertreten zu lassen. Dieses muss im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein und darf nur eine Vertretung übernehmen.



Freizeit- und Begegnungszentrum Bärtschihus
Dorfstrasse 14
3073 Gümligen
031 / 951 36 40
info@baertschihus.ch / www.baertschihus.ch

Art. 14, Beschlussfassung

¹ Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen gemäss Art. 888 ff OR.

² Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidiums, bei Wahlen das Los.

³ Abstimmungen finden offen, die Wahlen geheim statt. Wenn die Mehrheit der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung geheim oder die Wahl offen erfolgen.

⁴ Sämtliche Abstimmungen und Wahlen können sowohl an einer physischen Zusammenkunft, als auch an einer virtuellen Generalversammlung oder durch Urabstimmung gefasst werden, wenn die statutarischen und gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten wurden.

Art. 15, Vorsitz und Stimmenzähler*innen

¹ Den Vorsitz an der Generalversammlung führt das Präsidium der Verwaltung oder, bei dessen Verhinderung das Vizepräsidium oder, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Verwaltung.

² Die Generalversammlung wählt die Stimmenzähler*innen.

³ Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist zu unterzeichnen.

B. Die Verwaltung

Art. 16, Wahl der Mitglieder

¹ Die Verwaltung besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche auf zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden.

² Die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltung muss aus Genossenschafter*innen bestehen.

³ Die Mitglieder der Verwaltung sind wiederwählbar.

Art. 17, Konstituierung

Die Verwaltung konstituiert sich selbst, ausser dem Präsidium. Er wählt aus seiner Mitte seine*n Vizepräsident*in, Kassier*in und Sekretär*in.



Freizeit- und Begegnungszentrum Bärtschihus
Dorfstrasse 14
3073 Gümligen
031 / 951 36 40
info@baertschihus.ch / www.baertschihus.ch

Art. 18, Aufgaben, Befugnisse

¹ Der Verwaltung obliegen die oberste Leitung der Genossenschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Genossenschaft nach aussen, besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Genossenschaft übertragen sind und erlässt die dazu erforderlichen Reglemente.

² Die Verwaltung setzt die Geschäftsführung ein.

Art. 19, Sitzungen

¹ Die Verwaltung versammelt sich, so oft das Präsidium eine Sitzung einberuft. Dieses ist dazu verpflichtet, wenn drei Mitglieder der Verwaltung es verlangen.

² Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

³ Beschlüsse der Verwaltung sind zu protokollieren.

C. Geschäftsführung

Art. 20, Grundsätze, Einsetzung

¹ Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Genossenschaft nach unternehmerischen Grundsätzen.

² Sie wird durch die Verwaltung eingesetzt.

³ Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsführung werden durch die Verwaltung in einem Organisationsreglement festgehalten. Die Anstellungsbedingungen werden vertraglich geregelt.

D. Gesetzliche Revisionsstelle

Art. 21, Wahl

¹ Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

² Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- sämtliche Genossenschafter*innen zustimmen; und
- die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

³ Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

⁴ Eine ordentliche oder eingeschränkte Revision kann zudem verlangen:

- 10% der Genossenschafter*innen ;
- jede Generalversammlung.



Freizeit- und Begegnungszentrum Bärtschihus
Dorfstrasse 14
3073 Gümligen
031 / 951 36 40
info@baertschihus.ch / www.baertschihus.ch

Art. 22, Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Generalversammlung, zu Händen welcher Bericht zu erstatten ist.

² Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 23, Aufgaben

Die Aufgaben und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den in Art. 727 ff. OR für die Revisionsstelle der Aktiengesellschaft aufgestellten Vorschriften.

E. Statutarische Kontrollstelle

Art. 24, Wahl, Zusammensetzung

¹ Wird auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichtet, wählt die Generalversammlung eine statutarische Kontrollstelle.

² Die statutarische Kontrollstelle besteht aus mindestens einer natürlichen oder juristischen Person, welche nicht Mitglied der Verwaltung oder Angestellte*r der Genossenschaft sein darf.

Art. 25, Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Sie endet mit der Generalversammlung, zu Händen welcher Bericht zu erstatten ist.

² Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 26, Aufgaben

Die statutarische Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung. Sie beurteilt die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze sowie die Darstellung und Gliederung. Die statutarische Kontrollstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

IV. Finanzen

Art. 27, Genossenschaftskapital

Die Höhe des Genossenschaftskapitals ist unbeschränkt. Die Genossenschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

- dem Anteilscheinkapital;
- allfälligen Gewinnüberschüssen;
- Anleihen und Subventionen;
- freiwilligen Beiträgen von Genossenschafter*innen und Dritten;



Freizeit- und Begegnungszentrum Bartschihus
Dorfstrasse 14
3073 Gümligen
031 / 951 36 40
info@baertschihus.ch / www.baertschihus.ch

- Einnahmen aus dem Betrieb.

Art. 28, Haftung

Jede persönliche Haftung der Genossenschafter*innen ist ausgeschlossen.

Art. 29, Erfolgsverwendung

Ein allfälliger Ertragsüberschuss fällt in das Genossenschaftskapital.

Art. 30, Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Art. 31, Geschäftsbericht

¹ Der Geschäftsbericht besteht aus der Jahresrechnung inkl. Bericht der Revisions-/Kontrollstelle sowie dem Jahresbericht der Verwaltung und der Geschäftsführung.

² Die Verwaltung hat die Jahresrechnung, welche den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abgefasst werden muss, mit dem Bericht der Revisions-/Kontrollstelle spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht für die Genossenschafter*innen aufzulegen.

V. Auflösung und Liquidation

Art. 32, Zuständigkeit

¹ Die Generalversammlung kann die Auflösung der Genossenschaft beschliessen.

² Zur Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Genossenschafter*innen erforderlich.

Art. 33, Vollzug

Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt die Verwaltung die Liquidation, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen beauftragt.

Art. 34, Liquidation

¹ Das Vermögen der Genossenschaft wird, nach Tilgung ihrer Schulden, in erster Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine zum Nominalwert verwendet.

² Das Genossenschaftskapital wird nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Einwohnergemeinde Muri bei Bern übertragen.



Freizeit- und Begegnungszentrum Bärtschihus
Dorfstrasse 14
3073 Gümligen
031 / 951 36 40
info@baertschihus.ch / www.baertschihus.ch

VI. Schlussbestimmungen

A. Statutenrevision

Art. 35, Zuständigkeit

¹ Die Generalversammlung kann die vorliegenden Statuten auf Grund eines Antrags aus ihrer Mitte oder der Verwaltung revidieren.

² Zur Revision der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

B. Allgemeine Bestimmungen

Art. 36, Bekanntmachungen

¹ Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Amtsblatt des Kantons Bern und im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

² Mitteilungen an die Genossenschafter*innen erfolgen, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, in schriftlicher oder elektronischer Form.

Art. 37, Ergänzendes Recht

Soweit diese Statuten und die auf Grund derselben erlassenen Reglemente keine andere Regelung treffen, so gelten die Vorschriften der Art. 828 ff. OR.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. Mai 2024 genehmigt und ersetzen diejenigen der Generalversammlung vom 24. April 2013. Sie treten mit ihrer Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Gümligen, 29. Mai 2024

Genossenschaft Bärtschihus

Genossenschaft Bärtschihus

Pia Aeschmann

Präsidentin der Verwaltung

Lisa Müller Frei

Vizepräsidentin der Verwaltung